

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

115 (25.9.1897) Beilage zum Landboten

Zur Organisation des Handwerks.

II. Lehrlingsverhältnisse.

K. Wenn die Gewerbeordnung in ihrer neuen Fassung weitgehende Bestimmungen bezüglich der Lehrlingsverhältnisse enthält, so sind diese als wohlangebracht zu begrüßen.

Wird doch in der möglichst vollkommenen Ausbildung der Lehrlinge die Qualität der zukünftigen Handwerksmeister gelegt.

Den Handwerkskammern ist auf dem Gebiete des Lehrlingswesens eine der wichtigsten Aufgaben ihrer Tätigkeit gestellt, die sie durch Errichtung von Fachschulen mit Werkstätten und Musterfabriken, Veranstaltung von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten mit Zuerkennung von Preisen, betätigen kann. Wir geben nachstehend die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse, die für den Handwerksmeister wissenswert sind, in möglichster Kürze.

a. Allgemeines.

Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu. Es kann die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen ganz oder auf die Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in ständiger Beziehung zum Halten oder zur Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet erscheinen lassen. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde (Gr. Bezirksamt), gegen die Verfügung findet Rekurs statt. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

b. Der Lehrvertrag.

Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll; 2. die Angabe der Lehrzeit; 3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen; 4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder dem Vormunde des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn wohnen, nur noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unangemessene Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem derselbe unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Verläßt der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehenden

Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung derselben gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme solcher über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

c. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder solange dieser eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen ist, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen ist.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

d. Gesellenprüfung.

Die Gesellenprüfung wird nach Ablauf der Lehrzeit durch den Prüfungsausschuß abgenommen, welcher durch die Handwerkskammer errichtet wird. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten und Lehrlings-, sowie dasjenige der Fortbildungs- oder Fachschule anzuschließen. Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung auf dem Lehrzeugnis oder Lehrbriefe zu beurteilen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat.

Der Gesetzgeber will mit den neuen Bestimmungen gegen früher mehr erzieherisch und ausbildend auf den zukünftigen Handwerksmeister einwirken. Möge dies auch in den Handwerkskreisen richtig gewürdigt werden. Man darf sich nicht darüber täuschen, daß die schlechte wirtschaftliche Lage vieler Handwerker aus den persönlichen Eigenschaften derselben sich erklären. Trotz guter Volksschulen fehlt es selbst jüngeren Handwerksmeistern oft an der verhältnismäßig geringen, aber doch auch zu dem erfolgreichen Betriebe eines Kleinbetriebes immerhin erforderlichen Schulbildung. Viele Handwerker wollen nicht begreifen, daß gründliches Rechnen und die Fähigkeit einen korrekten Brief schreiben zu können, heute für den Handwerker ebenso notwendig ist, wie Buchführung und ein gewisser kaufmännischer Geist, der den Mann über den Gesichtskreis früherer Zustandsanschauungen hinaushebt. Es muß gerade herausgesagt werden, daß der Gedanke genossenschaftlicher Vereinigung und Selbsthilfe vielfach an der selbstverschuldeten geistigen Bedürftigkeit der Handwerker gescheitert ist. Unfähig kleinliche Anschauungen, nichtige Nebenreizen unter den Handwerksgeossen und unbegreifliche Gleichgültigkeit verhindern oft eine Aktion kräftiger Selbsthilfe. Es fehlt nur zu oft an Selbstvertrauen, energischem Willen und eine zeitgemäße Durchbildung. Als feste Ziele zur Lösung der Handwerkerfrage ist ins Auge zu fassen: bessere Bewahrung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse, guter Fachschulunterricht, Einrichtung zweckmäßiger Musterfabriken und Werkstätten.

Verschiedenes.

Die Schwurgerichtssitzungen in Mannheim für das 4. Quartal beginnen Montag, den 11. Oktober. Zum Vorsitzenden ist Herr Landgerichtsdirektor Ulrich, zu dessen Stellvertreter Herr Landgerichtsrat v. Buol ernannt.

Die Typhuserkrankungen in Pforzheim sind in letzter Zeit in erfreulicher Abnahme begriffen. Nach amtlicher Meldung kam am Dienstag ein einziger Typhusfall vor.

Auf der Ortsstraße in Gommersdorf wurde die schwerhörige, 66 Jahre alte Witwe Bloem von dort vom Fuhrwerk des Müllers Baumgart überfahren und derart verletzt, daß alsbald der Tod eintrat.

Bei dem Bahnübergang in Freising sind am Samstag eine Tagelöhnersfrau, deren dreijähriges Kind und eine 57jährige Frau vom Schnellzug überfahren und sofort getötet worden.

Postkurse mit Personenbeförderung

vom 1. Oktober 1897 an.

Sinsheim—Eichersheim—Waldangelloch.		
Aus Waldangelloch	7,—	Bm. Aus Sinsheim 12,45 Nm.
" Michelsfeld	7,25	" " " " " " 1,—
" Eichersheim	7,40	" " " " " " 1,30 "
" Eichelbach	8,05	" " " " " " 2,10 "
" Dühren	8,35	" " " " " " 2,25 "
In Sinsheim	8,50	In Waldangelloch 2,50 "

Waldangelloch—Eichersheim—Langenbrücken.		
Aus Waldangelloch	4,50	Borm. 3,50 Nachm.
" Michelsfeld	5,20	" " " " " " 4,20 "
" Eichersheim	5,45	" " " " " " 4,45 "
" Destringen	6,35	" " " " " " 5,35 "
In Langenbrücken Bahnhof	7,10	" " " " " " 6,10 "
Aus Langenbrücken, Bahnhof	8,30	Borm. 7,20 Nachm.
" Destringen	9,05	" " " " " " 7,55 "
" Eichersheim	10,10	" " " " " " 9,— "
" Michelsfeld	10,25	" " " " " " 9,15 "
In Waldangelloch	10,50	" " " " " " 9,40 "

Sinsheim—Hilsbach.

Aus Sinsheim	7,50	Borm. 4,10 Nachm.
" Weiler	8,55	" " " " " " 5,15 "
In Hilsbach	9,15	" " " " " " 5,35 "
Aus Hilsbach	5,—	Borm. 1,25 Nachm.
" Weiler	5,25	" " " " " " 1,50 "
In Sinsheim	6,05	" " " " " " 2,30 "

Eppingen—Steinsfurth.

Aus Eppingen	4,05	Borm. 12,30 Nachm.
" Reichen	4,40	" " " " " " 1,05 "
" Itzingen	5,—	" " " " " " 1,25 "
" Reichen	5,30	" " " " " " 1,55 "
In Steinsfurth	5,50	" " " " " " 2,15 "
Aus Steinsfurth	7,35	Borm. 4,10 Nachm.
" Reichen	7,55	" " " " " " 4,30 "
" Itzingen	8,25	" " " " " " 5,— "
" Reichen	8,45	" " " " " " 5,20 "
In Eppingen	9,20	" " " " " " 5,55 "

Grombach Bahnhof—Berwangen.

Aus Grombach, Bhf.	7,45	Borm. 4,10 Nachm.
" Kirchardt	8,15	" " " " " " 4,40 "
In Berwangen	8,35	" " " " " " 5,— "
Aus Berwangen	9,45	" " " " " " 6,20 "
" Kirchardt	10,05	" " " " " " 6,40 "
In Grombach Bhf.	10,35	" " " " " " 7,10 "

Babstadt—Nedarbischofsheim.

Aus Babstadt, Bahnhof	4,25	Nachm.
" Obergimpern	4,45	" " " " " "
" Untergimpern	5,05	" " " " " "
" Helmshof	5,20	" " " " " "
In Nedarbischofsheim	5,40	" " " " " "
Aus Nedarbischofsheim	2,25	Nachm.
" Helmshof	2,45	" " " " " "
" Untergimpern	3,—	" " " " " "
" Obergimpern	3,20	" " " " " "
In Babstadt, Bahnhof	3,40	" " " " " "

Nedarbischofsheim Bahnhof—Stadt.

Aus Nedarbischofsheim, Bahn.	6,20	B. 7,30	N. 11,20
" " " " " "	12,50	N. 2,50	N. 4,30
" " " " " "	7,20	N. 10,10	N. "
In Nedarbischofsheim Stadt	6,40	B. 7,50	N. 11,40
" " " " " "	1,10	N. 3,10	N. 4,50
" " " " " "	7,40	N. 10,30	N. "
Aus Nedarbischofsheim Stadt	5,50	B. 7,—	N. 10,50
" " " " " "	12,20	N. 2,20	N. 4,—
" " " " " "	6,50	N. 9,40	N. "
In Nedarbischofsheim, Bahn.	6,10	B. 7,20	N. 11,10
" " " " " "	12,40	N. 2,40	N. 4,20
" " " " " "	7,10	N. 10,—	N. "

Rappenaun—Hüffenhardt.

Aus Rappenaun	8,15	Borm. 4,40 Nachm. *)
" Siegelbach	8,55	" " " " " " 5,20 "
In Hüffenhardt	9,15	" " " " " " 5,40 "
Aus Hüffenhardt	6,25	Borm. 3,— Nachm. *)
" Siegelbach	6,50	" " " " " " 3,25 "
In Rappenaun	7,25	" " " " " " 4,— "

*) Verkehrt nur an Werktagen.

Helmstadt—Wollenberg.

Aus Helmstadt	7,55	Borm. 4,50 Nachm.
" Hilsbach	8,25	" " " " " " 5,20 "
" Barmen	8,45	" " " " " " 5,40 "
In Wollenberg	9,05	" " " " " " 6,— "
Aus Wollenberg	5,55	Borm. 3,05 Nachm.
" Barmen	6,15	" " " " " " 3,25 "
" Hilsbach	6,35	" " " " " " 3,45 "
In Helmstadt	7,05	" " " " " " 4,15 "

Aglasterhausen—Neunkirchen.

Aus Aglasterhausen, Bahnhof	7,50	Borm. 5,— Nachm.
" Aglasterhausen, Ort	8,—	" " " " " " 5,10 "
" Unterschwarzach	8,20	" " " " " " 5,30 "
In Neunkirchen	8,45	" " " " " " 5,55 "
Aus Neunkirchen	6,25	Borm. 3,40 Nachm.
" Unterschwarzach	6,55	" " " " " " 4,10 "
" Aglasterhausen, Ort	7,25	" " " " " " 4,40 "
In Aglasterhausen, Bahnhof	7,30	" " " " " " 4,45 "

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nr. 13555. In der Gemeinde Epsenbach ist die Rotlaufkrankheit der Schweine erloschen.

Sinsheim, den 20. September 1897.
Großh. Bezirksamt:
Reim.

Bekanntmachung.

Nr. 23520. In der Gemeinde Igelsbach (Amts Eberbach) ist der Milzbrand ausgebrochen.

Sinsheim, den 21. September 1897.
Großh. Bezirksamt:
Reim.

Handelsregister = Einträge.

Nr. 11428. Zum diesseitigen Handelsregister wurde heute eingetragen:

a. Zum Firmeurregister:

D. Z. 228. **Wilhelm Landes** in Eichtersheim.

Inhaber ist Wilhelm Landes, Cigarrenfabrikant und Kaufmann in Eichtersheim, verheiratet mit Frieda Katharina Bender von Eichelbach. Nach § 1 des Ehevertrags vom 9. Juni 1897 schließen die Brautleute ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen samt den etwaigen darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft aus bis auf den Betrag von 50 Mk., welche gegenseitig zur Gemeinschaft eingeworfen werden.

D. Z. 217. **Moses Keller II.** in Hoffenheim.

Die Procura des Aron Keller ist seit 31. Mai d. Jz. erloschen.

D. Z. 216. **Ernst Wilhelm Kolb Sohn** in Hoffenheim.

Inhaber der Firma ist Jakob Heinrich Kolb, ledig, Müller in Hoffenheim.

Das Geschäft ist von Ernst Wilhelm Kolb auf den jetzigen Inhaber Jakob Heinrich Kolb ledig in Hoffenheim durch Vertrag übergegangen.

D. Z. 62. **S. Seligmann** in Rohrbach.

Die Firma ist unter D. Z. 60 in das Gesellschaftsregister übertragen worden.

b. Zum Gesellschaftsregister:

D. Z. 60. **S. Seligmann und Sohn** in Rohrbach.

Die Gesellschafter sind:
a. Seligmann Seligmann, Kaufmann in Rohrbach, verehelicht mit Babette geborene Münzsehmer von da.

Nach § 1 des Ehevertrags vom 16. November 1860 schließen die Brautleute ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen samt den etwaigen darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft aus bis auf den Betrag von 100 fl. = 171 Mk. 43 Pfg., welche gegenseitig zur Gemeinschaft eingeworfen werden.

b. Abraham Seligmann, Kaufmann in Rohrbach, verehelicht mit Jeanette Destreicher von Eberbach.

Nach § 1 des Ehevertrags vom 17. August 1897 wirft jedes der beiden Brautleute von seinem Beibringen den Betrag von 100 Mk. zur Gemeinschaft ein, während alles übrige gegenwärtige und zukünftige, aktive und passive, fahrende und liegende Vermögen von

der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

Das Geschäft war bisher unter Nr. 62 des Einzel Firmenregisters eingetragen. Abraham Seligmann ist in das Geschäft als Gesellschafter eingetreten.

Sinsheim, 18. September 1897.
Gr. Amtsgericht:
Hbde.

Handelsregister = Einträge.

Nr. 7371. Unter D. Z. 33 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Firma **Gebrüder Fisch** in Waibstadt.

Inhaber sind:

Cigarrenfabrikant Casar Fisch und Kaufmann Nathan Fisch von da. Ersterer ist verheiratet mit Rosa geb. Wertheimer. Letzterer ist ledigen Standes. Nach dem Ehevertrag des Casar Fisch mit Rosa geb. Wertheimer werfen diese je 100 Mk. in die Gemeinschaft, dagegen wird alles übrige, gegenwärtige wie zukünftige, aktive wie passive, Fahrnis- u. Kapitalvermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen u. verliert.

Neckarbischofsheim, 21. Sept. 1897.

Großh. Amtsgericht:
Dr. Grüninger.

Handelsregister = Einträge.

Nr. 7375. Unter D. Z. 28 des Gesellschaftsregisters wurde heute bei der Firma **Berger Fisch & Cie.** in Waibstadt eingetragen:

Die Firma hat sich am 15. September 1897 aufgelöst. Liquidatoren sind Cigarrenfabrikant Hermann Berger und Casar Fisch von Waibstadt.

Neckarbischofsheim, 21. Sept. 1897.

Großh. Amtsgericht:
Dr. Grüninger.

Norddeutscher Lloyd, Bremen
Beförderte Passagierzahl über 3 Millionen.
Oceanfahrt nach New York
6-7 Tage
Schnell-Postdampfer-Linien zwischen
Bremen-New York
GENUA-NEW YORK
Bremen-Baltimore Bremen-La Plata
Bremen-Brasilien Bremen-Ost-Asien
Bremen-Australien.
Nähere Auskunft erteilt der
Norddeutsche Lloyd, Bremen
sowie dessen Agenten.
Gg. Eiermann, Kaufmann in Sinsheim,
Jakob Oster, Chirurg in Steinsfurt,
Karl Stocker, Agent in Rappennau.

Cigarren und Cigaretten

in größter Auswahl und vorzügl. Qualität, besonders empfehlenswerte Marken:

Alicia Mexikaner Habana 8 S.,
Sobrinas, Felix-Pflanzer 10 St. 75 S.,
Camilla & Vorsenlanden 7 S.,
Hohenzollern, Angelica, Nelly, Escamillo, Anita 2c. 6 S.,
Leonora, Animo, Brasiliana, Impulso, Rosalia, Emmy
2c. 5 S.,
Mateo, Candido, kleine Façon 4 S.,
Aquila 3 St. 10 S.,
Lisette & Sepp 3 S.,
Wild West 4 St. 10 S.

bei

Hugo Seufert.

Regenschirme.



Sämtliche Neuheiten der Saison von den billigsten bis zu den feinsten. Besonders mache auf

Halbseidene Regenschirme

mit 2jähriger Garantie aufmerksam.

Reparaturen und Ueberziehen älterer Schirme prompt u. billig.
Sinsheim. **A. Stierle.**

Geflügel-Börse Wochenblatt
Züchter u. Liebhaber
von Geflügel, Kanarienvögeln, Kaninchen.

Die „Geflügel-Börse“ vermittelt als das angesehenste und verbreitetste Fachblatt durch Anzeigen auf das sicherste

Kauf und Angebot von Thieren aller Art, enthält gemeinverständliche Abhandlungen über

alle Zweige des Thiersports

Lebensweise, Züchtung und Pflege des Geflügels, Sing-, Stroh- und Kanarienvogel, Pflaumen-, Sunde- und Jagdsport.

Expedition der Geflügel-Börse (A. Freese) Leipzig.

Neben diesen anregenden Sachartikeln bringt die „Geflügel-Börse“ zahlreiche „Kleine Mitteilungen“ über bemerkenswerte Vorgänge in den einschlagenden Gebieten, aus dem Vereinsleben, Ausstellungsberichte u. enthält in einem „Sprechsaal“ zuverlässige Auskunft über alle Fragen der Züchtung und Pflege und bietet ihren Abonnenten Gelegenheit zur Einholung von „Krankheits- und Sehkunsten-Berichten“ bei der Kgl. Veterinärklinik der Universität Leipzig

Abonnementspreis vierteljährlich 75 Pfg. Erhöht Dienstags u. Freitags.

Sämtl. Postanstalten u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Insertionspreis: 4 gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfg. Probenummern gratis u. franko.

Wein-Rosinen

zu Mk. 15.— per Ztr.

bei

Gebr. Ziegler.

Die Deutsche Cognac-Compagnie Löwenwarter & Cie (Commandit-Gesellschaft) zu Köln a. Rhein.
Lieferanten zahlreicher Apotheken, sowie staatlicher und städtischer Krankenanstalten, empfiehlt

COGNAC

von vielen Ärzten als Stärkungsmittel empfohlen.

* zu Mk. 2.— pr. Fl.

** „ „ 2.50 „ „

*** „ „ 3.— „ „

**** „ „ 3.50 „ „

Verkauf in 1/2 u. 1/4 Flaschen.

Die Analyse des bereinigten Gemisches lautet: Der Cognac ist ähnlich zusammengesetzt wie die meisten französischen Cognacs und ist derselbe vom Gemischen Standpunkte aus als rein zu betrachten.

Alleinige Niederlage für:

Sinsheim die Apotheke,

Kirchardt die Apotheke,

Rappennau die Apotheke,

Neckarbischofsheim die Apotheke

von Robert Vetter,

Eichelbach bei Hrn. Heinrich Schueyber.

Darmstädter Pferde-Lotterie.

Ziehung am 6. Oktober.

1 Loos nur 1 Mark.

1 eleganter Wagen, Zweispänner, m.

2 Pferden u. compl. Geschirr im Werte von ca. Mk. 6000.—

1 Reitpferd mit Sattel und Zaum im Werte von ca. Mk. 2000.—

1 Stuhlwagen m. 1 Pferd u. Geschirr im Werte von ca. Mk. 1700.—

16 Pferde oder Fohlen im Gesamtwerte von Mk. 10 000.—

315 andere Gewinne im Gesamtwerte von Mk. 4300.—

General-Vertrieb der Loose:

L. F. Ohnacker,

Darmstadt.

Einen schönen

Leonberger Hund,

sehr wachsam, 1 1/2 Jahr alt, hat

billigst zu verkaufen

G. Günther,

Eichelbach.